

AKTUELLE INFORMATION

Neuigkeiten Berichte • Termine

Terminkalender

1. 3.– 5. 3. »Fishery & Refrigeration Asia 90« in Bangkok.
Info: SHKIS Office, Hong Kong Head Office: 22/F., 151 Gloucester Road, Hong Kong.
12. 3.–13. 3. Seminar über »Biokonservierung«, Mikrobielle und enzymatische Lebensmittelhaltbarmachung im Hotel Holiday Inn Wiesbaden. Info: Behr's Wirtschaftsinformationen GmbH, Aaverhoffstraße 10, D-2000 Hamburg 76, Tel. 040 22 70 08 19.
12. 3.–14. 3. »Seafood 90 Japan« in Kyoto Japan.
20. 3. Internat. Symposium »Gekühlte Fertiggerichte« im Hotel Holiday Inn, D-6200 Wiesbaden, Bahnhofstr. 10–12, BRD. Info: Behr's Wirtschaftsinformationen GmbH s.o.
21. 3. ÖWWV-Seminar »Wasserrechtsnovelle« in Wien. Info: ÖWWV, A-1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5, Tel. 02 22/535 57 20
27. 3.–31. 3. Internat. Symposium über »Creel and Angler Surveys in Fisheries Management« in Houston, USA. Info: Dept. of Wildlife and Fisheries Sciences Texas A&M University College Station, Texas 77843, USA
2. 4.– 4. 4. Forellenzüchterkurs an der BA für Fischereiwirtschaft, 5310 Mondsee, Scharfling 18; Tel. 0 62 32/38 47, 38 48
3. 4.– 5. 4. 45. Abwasserbiologischer Einführungskurs: Analytik, biologische Gewässeranalyse, Abwasserbehandlung.
Info: Bayerische Landesanstalt für Wasserforschung (BayLWF), Kaulbachstraße 37, 8000 München 22, Tel. 0 89 / 21 80 - 22 91, Telefax 0 89 / 2 80 08 38
23. 4.–26. 4. 25. Seminar für Siedlungswirtschaft, Industriewasserwirtschaft und Gewässerschutz »Großräumige Lösungen in der Wasserversorgung« in Ottenstein. Info: ÖWWV, 1010 Wien, Marc-Aurel-Straße 5, Tel. 02 22/535 57 20
2. 5.– 3. 5. 9. Seminar über Landschaftswasserbau. Thema: »Ökologische, wasserwirtschaftliche und technische Impulse zur natur- und landschaftsgerechten Nutzung von Fließgewässern«, in Wien. Info: Dipl.-Ing. Hubert Honsowitz, Techn. Universität Wien, Institut für Wassergüte und Landschaftswasserbau, 1030 Wien, Karlsplatz.
9. 5.–11. 5. Elektrofischereikurs an der BA für Fischereiwirtschaft, 5310 Mondsee, Scharfling 18; Tel. 0 62 32/38 47, 38 48
17. 5.–18. 5. 11. Internationale Konferenz über »Environmental Pollution and Hazardous Wastes« im Hotel Ananas, Wien. Info: Dr. V. M. Bhatnager, Alena Enterprises of Canada, P.O. Box 1779, Cornwall, Ontario N6V7, Kanada.
18. 5.–20. 5. Internationale Country Show: Fischen, Golf, Reiten, Pferdewagen im Auteuil Race Course in Paris. Info: A. BLIN, 29, rue du Faubourg Poissonniere, F-75009 Paris, Tel.: (1) 48.24.08.97
19. 5.–23. 5. 7. Biennial Conference »Ecological and Evolutionary Ethology of Fishes«, Northern Arizona University Flagstaff USA. Info: EEEF Conference Dr. W. Linn Montgomery, Dept. of Biological Sciences, Northern Arizona University Flagstaff, Arizona 86011–5640 USA

Renate Heberle Netzfabrikation  • FISCHFANGNETZE ALLER ART • SCHUTZNETZE • SICHERHEITSNETZE • SPORTNETZE • DEKORATIONSNETZE • ABSPERRNETZE	VERTRIEB FÜR ÖSTERREICH: FISCHEREIBEDARF G. HRASTINGER A-9361 ST. SALVATOR 26, Tel. 0 42 68/20 94 LIEFERPROGRAMM <table border="0"><tr><td> • HEBERLE-NETZE • BRUTHAUSEINRICHTUNG • KRANKHEITSBEKÄMPFUNG • FÜTTERUNGSAUTOMATEN • TRANSPORTBEHÄLTER </td><td> • E-FISCHFANGGERÄTE • WASSERBELÜFTUNG • RÄUCHERGERÄTE • SCHLACHTGERÄTE • ARBEITSBEKLEIDUNG </td></tr></table> FORDERN SIE UNSERE KOSTENLOSE PREISLISTE AN!	• HEBERLE-NETZE • BRUTHAUSEINRICHTUNG • KRANKHEITSBEKÄMPFUNG • FÜTTERUNGSAUTOMATEN • TRANSPORTBEHÄLTER	• E-FISCHFANGGERÄTE • WASSERBELÜFTUNG • RÄUCHERGERÄTE • SCHLACHTGERÄTE • ARBEITSBEKLEIDUNG
• HEBERLE-NETZE • BRUTHAUSEINRICHTUNG • KRANKHEITSBEKÄMPFUNG • FÜTTERUNGSAUTOMATEN • TRANSPORTBEHÄLTER	• E-FISCHFANGGERÄTE • WASSERBELÜFTUNG • RÄUCHERGERÄTE • SCHLACHTGERÄTE • ARBEITSBEKLEIDUNG		

8. 6.–11. 6. **Fisch '90 International** in Bremen. Info: Stadthalle GmbH Bremen, Postfach 101349, D-2800 Bremen 1.
10. 6.–17. 6. 21. Conference of the World Aquaculture Society »**World Aquaculture 90**« im World Trade and Convention Centre Halifax, N. S. Canada. Info: K. Charbonneau World Aquaculture 90, National Research Council Canada; Bldg. M-19, Montreal Road Laboratories Ottawa, Ont. Canada, K1A 0R 6; Tel. 613 993-9009
27. 6.– 1. 7. **Niederösterreichische Landwirtschaftsmesse mit dem Wieselburger Volksfest.** Info: Verkehrsverein Wieselburg, A-3250 Wieselburg, Volksfestplatz 3.
16. 7.–20. 7. Internat. Symposium »**The Biology & Conservation of Rare Fish**«, Universität Lancaster, England. Info: E. D. le Cren, M. A., New Garbridge, Roman Road, Appleby, Cumbria, CA 16 6JB, England
3. 9.– 7. 9. »**Symposium on Carp Genetics**« im Fish Culture Research Institute in Szarvas, Ungarn. Info: Organizing Committee, Symposium on Carp Genetics 1990. Fish Culture Research Institute, H-5540 Szarvas, P.O. Box 47, Ungarn
4. 9.– 7. 9. »**Aquaculture International**« Congress and Exposition in Vancouver, British Columbia, Kanada. Info: Housing and Registration Bureau, c/o Events by Design, Suite 204-402 West Pender Street, Vancouver, B. C., Canada V6B 1T6
18. 9.–20. 9. Wasserwirtschaftstagung in Wien 1990 zum Generalthema »**Internationale Wasserwirtschaft**«. Info: Österr. Wasserwirtschaftsverband, Marc-Aurel-Str. 5/4, 1010 Wien; Tel. 0 22 2/535 57 20

9. Seminar Landschaftswasserbau

»Ökologische, wasserwirtschaftliche und technische Impulse zur natur- und landschaftsgerechten Nutzung von Fließgewässern« 2. und 3. Mai 1990

Vorankündigung

Natürliche Fließgewässer sind in unserer Kulturlandschaft praktisch nicht mehr vorhanden. Dementsprechend ist das Aussehen unserer Flüsse und Bäche nur mehr in verschwindendem Maße durch eine natürliche, artenspezifische Fließgewässerlebewelt geprägt, jedoch sehr stark durch die anthropogenen Nutzungen. Die unter den Schlagworten »*naturnaher Wasserbau*«, »*natur- und landschaftsgerechte Gewässerpflege*«, »*Revitalisierung*« u. a. m. zusammengefaßten Eingriffe in das Fließgewässer haben gegenüber den »*harten*«, rein nach bautechnischen und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten durchgeführten Maßnahmen unbestritten eine Verschiebung des Bildes zum Positiven bewirkt – positiv sicherlich im Hinblick auf die grundsätzliche Vorgangsweise und Einstellung zur Behandlung der Fließgewässer. Ob dies aber auch auf die Erhaltung einer gewässerspezifischen Fauna und Flora, auf den Wasserhaushalt der angrenzenden Tal Landschaft sowie auf ihre ökologische Funktionsfähigkeit als zufriedenstellend beurteilt werden kann, muß bezweifelt werden. Es wäre verfehlt, den Grund dafür allein in einer mangelnden Bereitschaft zur Zusammenarbeit aller am Wasserbau beteiligten Fachdisziplinen oder der an der Erhaltung natürlicher und naturnaher Gewässerstrecken interessierten Gruppierungen zu suchen, son-

dern eher in der Koordination der in der Natur der Sache innewohnenden wissenschaftlichen Erkenntnissen und adäquater administrativer Entwicklungen. Jeder noch so naturnahe Ausbau, jede Revitalisierung sowie jeder »verhinderte« Eingriff wirft neue Fragen auf und beschert neue, unter Umständen widersprüchliche Erkenntnisse, wodurch die Maßnahme selbst, zumindest zum Teil, zum interdisziplinären Studienobjekt wird. Als Beispiele dafür seien die Problematik der Erhaltung der Auendynamik im Kraftwerksbau, der qualitative und quantitative Grundwasserschutz oder die Erhaltung der dynamischen Ausformung von Flußbetten genannt. In diesem Zusammenhang wird verständlich, daß die Suche nach einem »*Generalrezept*« für naturnahe und naturschonende Behandlung von Fließgewässern müßig scheint. Ebenso fehl am Platze wäre die sentimentale Forderung, doch einfach »*nichts zu tun*«, denn dazu ist es in Anbetracht der Gewässerzustände um Jahrzehnte zu spät. Berechtigt hingegen ist die Forderung an alle, die sich um eine umweltschonende Entwicklung und Nutzung unserer Landschaft und im speziellen der Gewässer bemühen, in den dynamischen Prozeß der Erkenntnisgewinnung, des Erfahrungsaustausches und der Einklangfindung teilzunehmen.

Das 9. Seminar Landschaftswasserbau soll

nun jenes Forum bieten, in das die Impulse aus den verschiedenen Fachdisziplinen, wie z. B. der Wasserwirtschaft, dem Wasserbau, der Hydrologie, der Wassergütwirtschaft, der Flußmorphologie, der Hydrobiologie, der Hydraulik, der Landschaftsökologie, der vor Ort Planenden und Ausführenden, der Verwaltung u. a. m. eingebracht und entsprechend kritisch gewertet werden. Damit ist aber keineswegs die Aufforderung verbunden, auf Kosten der Erhaltung der Gewässer faule Kompromisse einzugehen, die im engen Entscheidungsraum zwischen ökologisch vertretbaren, bautechnischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Restriktionen *gerade noch* erlaubt sind. Besonders die beiden letztgenannten Schwellen sind, weil von Menschenhand geschaffen, nicht absolut und daher am leichtesten steuerbar und könnten mit einigem Bemühen an die erstgenannten angepaßt werden. Will man die Gewässer in unserer Kulturlandschaft in all ihren vielfältigen ökologischen Funktionen und ihrem großen Nutzwert für den Menschen erhalten, so heißt dies, naturgegebene restriktive Schwellenwerte anzuerkennen

und innerhalb der Nutzungs- und Interessenskonflikte entsprechend zu werten. Die Impulse, die dazu in diesem Seminar gegeben werden, können der Motor zu diesem dynamischen Entwicklungsprozeß sein, worin die Erkenntnisse einer Fachdisziplin die Initialzündung für jene einer anderen bilden und mit den Erfahrungen aus der Umsetzungspraxis vereint werden sollen.

Das gewachsene Umweltbewußtsein allein ist noch nicht hinreichend, um die Daseinsvorsorge mit einem intakten Wasserhaushalt sowie einem ökologisch ausgerichteten Landschaftshaushalt zu ermöglichen. Dies umso mehr, weil auch in Hinkunft selbst bei gutgemeinten und mit allen Betroffenen abgestimmten Maßnahmen mit unvermeidbaren Rückschlägen und unvorhersehbaren negativen Entwicklungen zu rechnen sein wird. Die Frage ist jedoch, wie diese auf ein Minimum zu beschränken sein werden, und ob sie *Erfahrung* bleiben oder sie *Erkenntnisse* und vor allem *Einsicht* reifen lassen.

Dipl.-Ing. Hubert Honsowitz
TU Wien

Veranstalter: Technische Universität Wien, Institut für Wassergüte und Landschaftswasserbau, Abteilung für Gewässerregulierung in Zusammenarbeit mit:
Österreichische Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz
Österreichischer Ingenieur- und Architektenverein
Österreichischer Wasserwirtschaftsverband

Ort: Österreichischer Ingenieur- und Architektenverein, Wien I, Eschenbachgasse 9

Zeit: 2. und 3. Mai 1990

Anmeldung: Bei den Veranstaltern

Mittwoch, 2. Mai 1990

8.30 Uhr Registrierung, Empfang der Seminarunterlagen

9.00 Uhr Begrüßung

WASSERWIRTSCHAFT / HYDROLOGIE

Vorsitz: O. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Helmut Kroiss (Technische Universität Wien)

9.20 Uhr **Wasserwirtschaft in Österreich – Organisation, Arbeitsweise und zukünftige Entwicklung**

MinR Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Stalzer (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft)

9.40 Uhr **Moderne wasserwirtschaftliche Planungsansätze**

OKmsr Dipl.-Ing. Gerhard Redl (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft)

10.00 Uhr **Anwendungsmöglichkeiten von hydrologischen Modellen beim natur- und landwirtschaftsgerechten Ausbau / Rückbau von Fließgewässern**

O. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Dieter Gutknecht (Technische Universität Wien)

10.30 Uhr Diskussion / Pause

11.10 Uhr **Gewässerausbau und Grundwasserhaushalt**

Dipl.-Ing. Wolfgang Neudorfer (Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal)

11.35 Uhr **Veränderungen des Wassergütehaushaltes beim naturnahen Aus- und Rückbau von Fließgewässern**

Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. Hellmut Fleckseder (Technische Universität Wien)

12.00 Uhr Diskussion

12.30 Uhr Mittagspause

HYDROBIOLOGIE / FLUSSMORPHOLOGIE

Vorsitz: OR Dipl.-Ing. Hubert Honsowitz (Technische Universität Wien)

- 14.00 Uhr **Hydrobiologische Zustandsfaktoren – ihre Veränderungen durch Aus- und Rückbauten**
Univ.-Prof. Dr. Gernot Bretschko (Österreichische Akademie der Wissenschaften)
- 14.25 Uhr **Auswirkungen der Veränderungen des Abflußregimes auf Fische und Bodenfauna anhand von Fallbeispielen**
O. Univ.-Prof. Mathias Jungwirth, Univ.-Ass. Dr. Otto Moog, Stefan Schmutz (Universität für Bodenkultur)
- 14.50 Uhr Diskussion / Pause
- 15.30 Uhr **Ufervegetation und Flußmorphologie**
O. Univ.-Prof. Dr. Georg Grabherr (Universität Wien)
- 15.55 Uhr **Veränderungen der Flußmorphologie und des Feststoffregimes durch Aus- und Rückbauten**
Dozent Dipl.-Ing. Dr. Martin Jäggi (ETH Zürich)
- 16.20 Uhr **Stabilisierungsmaßnahmen im Gerinnebett – Einsatz und Dimensionierung**
Ass. Prof. Dipl.-Ing. Dr. Friedrich Schöberl (Universität Innsbruck)
- 16.45 Uhr Diskussion
- ab 19.30 Heurigenbesuch

Donnerstag, 3. Mai 1990

LANDSCHAFT / TECHNIK

Vorsitz: MinR. Dipl.-Ing. Hubert Hattinger (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft)

- 8.00 Uhr **Landschaftsökologische Begleitplanung beim naturnahen Aus- und Rückbau von Fließgewässern**
O. Univ. Prof. Dipl.-Ing. Hermann Schacht (Universität für Bodenkultur)
- 8.25 Uhr **Gestaltungselemente des Aus- und Rückbaus von Fließgewässern**
Direktor Dipl.-Ing. Dr. Heinz Kaupa (Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal)
- 8.50 Uhr Diskussion
- 9.00 Uhr **Fließgewässer als Teil regionaler Biotopnetzwerke**
Dr. Hanns-Jörg Dahl (Niedersächsisches Landesverwaltungsamt)
- 9.25 Uhr **Wiederbelebnungsmaßnahmen an kleinen Fließgewässern als Beitrag für die biologische Vernetzung der Landschaft**
Dipl.-Ing. Christian Göldi (Amt für Gewässerschutz und Wasserbau des Kantons Zürich)
- 9.50 Uhr Diskussion / Pause
- 10.20 Uhr **Ingenieurbioologische Sicherungsmaßnahmen in steilen Gerinnen**
Dipl.-Ing. Dr. Roland Stern (Forstliche Bundesversuchsanstalt Innsbruck)
- 10.45 Uhr **Erfahrungen bei der Uferbepflanzung von Fließgewässern**
Ing. Susanne Karl (Errichtungsgesellschaft Marchfeldkanal)
- 11.10 Uhr Diskussion
- 11.20 Uhr **Erfahrungen zur hydraulischen Charakterisierung von Gewässerquerschnitten**
Dr.-Ing. Klaus Rickert (Universität Hannover)
- 11.45 Uhr **Veränderungen der Fließgewässerdynamik durch Laufstau in alpinen Flüssen**
Dipl.-Ing. Hubert Keller (Tauernkraftwerke AG)
- 12.10 Uhr Diskussion
- 12.30 Uhr Mittagspause

RECHT / VERFAHREN / PROJEKT

Vorsitz: Baurat Dipl.-Ing. Helmut Werner (Zivilingenieur für Bauwesen)

- 14.00 Uhr **Naturschutz im Wasserbau**
Dipl.-Ing. Dr. Jörg Steinbach (Amt der Steiermärkischen Landesregierung)
- 14.25 Uhr **Konzepte zur Realisierung von Stautufen im Hinblick auf neue Entwicklungen durch UVP, Bürgerbeteiligung, ökologische Begleitmaßnahmen**
Ottomar Lang, Landschaftsarchitekt (Uster / Schweiz)
- 15.00 Uhr Diskussion
- 15.40 Uhr **Verwaltungsverfahren im »Landschaftswasserbau«**
O. Univ.-Prof. Dr. Manfred Welan, 3. Präsident des Wiener Landtages (Universität für Bodenkultur)
- 16.05 Uhr **Landschaftswasserbau – neue rechtliche Rahmenbedingungen**
MinR. Dr. Franz Oberleitner (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft)

- 16.30 Uhr **Förderung natur- und landschaftsgerechter Aus- und Rückbauten mit öffentlichen Mitteln – Wasserbauförderungsgesetz**
Sektionsleiter MinR. Dipl.-Ing. Albert Kravogel (Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft)
- 16.55 Uhr Diskussion
- ca. 17.30 Abschluß des Seminars.

Fischereisachverständige – neue Tarife

Der Fachbeirat der Fischereisachverständigen beim Österreichischen Fischereiverband empfiehlt ab 1. 1. 1990 folgende Tarife anzuwenden:

Sachverständigenentgelt und Aufwandsatz für das Fachgebiet Fischerei:

Zeithonorar je Stunde	S 584,-	Bootsbenützung je Stunde	S 130,-
Kanzleikräfte je Stunde	S 380,-	Außenbordmotor je Stunde	S 308,-
E-Pol- und Bootsführer je Stunde	S 292,-	Gerätetransport je km	S 8,-
sonstige Hilfskräfte je Stunde	S 175,-	detto mit Allrad je km	S 11,-
E-Aggregat bis 2,5 kW je Stunde	S 308,-	Bootsanhänger je km	S 2,20
E-Aggregat über 2,5 kW je Stunde	S 525,-		

Exklusives Fischwasser

Nähe Tullner Brücke, linkes Donau-Ufer:

Vergeben werden 5 Lizenzen – nur an erfahrene, begeisterte Fischer für reich besetztes 7-Hektar-Gewässer (kapitale Größen) in idyllischer, wild-reicher Au-Ruhelage. Jahresgebühr je S 15.000,- + MwSt.

Realkanzlei Schnür, Tel. 0 22 43 / 24 07
oder ab 19 Uhr 0 22 43 / 84 8 25

TEICHWIRTSCHAFT GUT HORNEGG, 8504 PREDING, STEIERMARK
TEL. 0 31 85 / 23 04

Frühjahrsbesatz, gesund und raschwüchsig
Spiegelkarpfen, Schuppenkarpfen, ein- und
zweisömmrig, in mehreren Sortierungen
Nebenfische (Schleie, Hecht, Zander)



Tätigkeitsbericht des Verbandes Österreichischer Forellenzüchter

Die Tätigkeit des VÖF ist durch den statutenmäßig festgelegten Verbandszweck vorgegeben. Dieser besteht in der Förderung und Stärkung seiner Mitgliedsbetriebe vor allem durch:

- die Förderung des Absatzes ihrer Erzeugnisse
- die Vertretung der Mitgliedsinteressen gegenüber Ämtern und Behörden
- die Zusammenarbeit mit sachverwandten Organisationen und
- die Schaffung von Weiterbildungsmöglichkeiten, z. B. durch Seminare, Fachliteratur etc.

1. Förderung des Absatzes

Die Förderung des Absatzes unserer Erzeugnisse wird angestrebt durch Werbemaßnahmen, die aus dem Werbefonds finanziert werden, der zur Zeit von den Futtermittelerzeugern Fixkraft-Eberschwang, Koch-Amstetten, Praxmayer-Salzburg, Raiffeisenverband Salzburg, Raiffeisengen. Osttirol-Lienz, Rhomberg-Dornbirn, Taggar-Graz (alphabet. geordnet) getragen wird. Unsere Werbung geht derzeit drei Wege:

a) In Forellenkochkursen wird versucht, potentielle künftige Käuferschichten, wie Hausfrauen und Schüler systematisch, direkt und persönlich anzusprechen und ihnen das Lebensmittel Forelle als frische, gesunde, leichte, vielfältig zubereitbare und schmackhafte Delikatesse vorzustellen. Die Kurse werden von 2 Hauswirtschaftslehrerinnen in ganz Österreich abgehalten, wobei neben praktischen Kochvorführungen auch Rezepthefte verteilt werden und allgemein Wissenswertes über die Forelle vermittelt wird. Für Schulen werden nur die Fischkosten (S 20,- bis S 25,-) verrechnet, ansonsten werden S 50,- Kursbeitrag (inkl. Fischkosten) eingehoben.

b) Alle Verbandsmitglieder sollen in ihrem Umfeld die Forelle bewerben und deren Konsum anregen. Hiefür stellt der Verband seinen Mitgliedern stark verbilligt div. Werbemittel, wie z. B. Rezeptbroschüren, Faltprospekte, Aufkleber, Tischkarten, Servietten und Tragtaschen mit Aufdruck u. a. m. zur Verfügung.

c) Bei Großveranstaltungen (Ausstellungen, Messen etc.) sollen die Besucher angesprochen und interessiert werden, wofür der Werbefilm »Forellenland Österreich«, Großdias von Fischgerichten, Poster von Frisch- und Räucherforellen als Blickfang sowie verschiedene Prospekte und Aufkleber zur Verteilung zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist der Verband bestrebt, in Zeitungen, Zeitschriften und fallweise im ORF präsent zu sein.

Was geschah 1989? Am 28.6.1989 hat der ORF in »Wir« einen Beitrag über einheimische Fische, vor allem Forellen und Karpfen, gebracht, der deren positive Aspekte – frisch, bekömmlich, gesund, variantenreich zuzubereiten – betont und das Publikum zu vermehrtem Konsum angeregt hat. Wir konnten dazu unseren Werbefilm und andere Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen.

Von der NÖ Landwirtschaftskammer wurde uns die Möglichkeit geboten, auf der Wiener Herbstmesse im Rahmen der Sonderschau »Treffpunkt Landwirtschaft, Lebensraum Wald und Wasser« die Besucher mit Informations- und Werbematerial anzusprechen.

1989 wurden auch der Faltprospekt »Räucherforelle« und die »Rezeptbroschüre 1« überarbeitet und je 75.000 Stück nachgedruckt sowie 200.000 Stück Tragtaschen nachbestellt, sodaß der VÖF auch weiterhin seinen Mitgliedern praktische Werbemittel günstig zur Verfügung stellen kann.

2. Vertretung der Mitgliedsinteressen

Die Vertretung der Mitgliedsinteressen gegenüber Ämtern und Behörden ist eine wesentliche Aufgabe des Verbandes. Dazu einige Beispiele aus dem abgelaufenen Jahr:

a) Aufgrund der Tatsache, daß in Österreich die Produktbezeichnung »Lachsforelle« von der Lebensmittelpolizei verschiedentlich als für den Konsumenten irreführend angesehen und entsprechend Anzeige erstattet wurde, hat der VÖF beschlossen, durch einen Antrag auf Aufnahme des Begriffes »Lachsforelle«, definiert als Regenbogenforelle mit

zartrosa bis rotem Fleisch, in den österr. Lebensmittelcodex, Rechtsklarheit zu schaffen. Hintergrund dazu ist, daß in der BRD eine Regelung im Gespräch ist, die darauf abstellt, daß die Bezeichnung »LF« an die Kriterien Größe (mind. 45 cm), Gewicht (mind. 1,5 kg ausgenommen) und Fettgehalt (mind. 8%) gebunden werden soll. Solche Grenzwerte würden aber den Produzenten in den skandinavischen Ländern gegenüber den heimischen Erzeugern eindeutige Wettbewerbsvorteile bringen, bedingt durch bessere Produktionsvoraussetzungen für eine Großmastung. In der Begründung des Antrages wurde überdies darauf verwiesen, daß seit langem Produkte auf dem Markt sind, in deren Bezeichnung ebenfalls »-lachs« vorkommt, ohne daß eine Verwandtschaft oder auch nur Ähnlichkeit zum Lachs vorläge (Seelachs, Lachsschinken ...).

b) Aus gegebenem Anlaß wurde auch ein Antrag auf Änderung des OÖ Fischereigesetzes gestellt, um durch eine eindeutige Formulierung Unklarheiten und Rechtsunsicherheiten in der Interpretation der §§ 3/1 und 4/3 auszuschließen. In den erwähnten Gesetzesstellen wird das Fischereirecht in künstlichen Gewässern geregelt, wobei auch der Fall eintreten kann, daß das Fischereirecht in einer Teichanlage von den Fischereiberechtigten in Speisegeierne und Vorfluter beansprucht wird. Die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit des Rechtsverzichts zugunsten des Eigentümers der Teichanlage scheint eher theoretischer Natur zu sein. Leider wurde dem Antrag des VÖF bei der Novellierung des OÖ Fischereigesetzes nicht gefolgt. Der Verband steht auch in Kontakt mit dem Vorstand der DAS-Rechtsschutzversicherung, um den Rechtsschutzrahmenvertrag zwischen VÖF und DAS unmißverständlich zu formulieren. Insbesondere wird die Bezeichnung »Fischereiberechtigter« durch »Forellen-« oder »Fischzüchter« zu ersetzen sein. Zur Zeit beschäftigt sich die Verbandsführung intensiv mit dem Entwurf zur Novellierung des Wasserrechtsgesetzes, wobei vor allem die Entwürfe zur Emissions- und Immissionsverordnung auf allfällige Härten gegen Forellenzuchtbetriebe untersucht werden, um gegebenenfalls eine entsprechende Branchenverordnung beantragen zu können.

3. Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit mit sachverwandten Organisationen halte ich für eine sehr wesentliche Aufgabe mit vielfältigen Möglichkeiten.

a) Der VÖF ist Mitglied im Österreichischen Fischereiverband und stellt einen Vizepräsidenten. Dieser Österr. Fischereiverband hat die Funktion eines Dachverbandes und sieht seine Aufgabe darin, die Fischerei in all ihren Zweigen und Belangen zu fördern, ihre Stellung in der Rechtsordnung zu sichern und zu verbessern sowie nachhaltig die Reinhaltung und den Schutz der Gewässer zu betreiben. Diese Aufgaben sind heute brennender denn je, und gerade wir als Fischzüchter, gemeinsam als Verband und jeder für sich als Einzelperson, müssen engagiert an ihrer Bewältigung mitarbeiten.

b) Die Karpfenteichwirte haben in manchen Bereichen ähnliche Problemstellungen wie wir zu bewältigen, seien es Probleme mit den Wasserrechtsbehörden (Abwasserfrage), Marketingprobleme u. a. Es erscheint jedenfalls sinnvoll, sich in nächster Zeit darüber zu unterhalten, ob und wie man nach außen effektiver und kraftvoller gemeinsam auftreten könnte und welche Zukunftsfragen und Visionen man möglicherweise gemeinsam angehen könnte.

c) Die Zusammenarbeit mit der Futtermittelindustrie funktioniert, wie am Beispiel »Werbefonds« der vergangenen Jahre ersichtlich, zum Nutzen aller Beteiligten bestens. Da aber jede Zusammenarbeit verbesserungsfähig ist, werden wir bemüht sein, den Kreis der Kooperation auf möglichst alle österreichischen Fischfutterproduzenten auszudehnen. Überdies hat der VÖF den mit ihm zusammenarbeitenden Futtermittelherzeugern gestattet, das Verbandselement in Verbindung mit dem Text »Förderer der österr. Forellenzucht« für Werbezwecke zu verwenden. Daß Verbandsmitglieder ihren Futtereinkauf bei den Firmen tätigen, die mit dem VÖF in enger Verbindung stehen, sollte selbstverständlich sein.

d) Die Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern, vor allem mit der Bundesanstalt für Fischereiwirtschaft in Scharfling am Mondsee, halte ich persönlich für ganz wesentlich. Es muß ein vertrauensvolles miteinander und füreinander Arbeiten von Wissenschaftlern und Praktikern Platz greifen. Im vergangenen Jahr ist der gegenseitige Informationsaustausch intensiviert worden. Frau Dr. Butz nahm namens des VÖF an der FES-Präsidentenkonferenz und an der Aquaculture-Europe-89 in Bordeaux teil und am 15. 11. 1989 wurde wieder eine Mitgliederversammlung, zu der sehr viele Verbandsmitglieder und Gäste gekommen waren, an der Bundesanstalt Scharfling abgehalten. Ich bin

fest überzeugt, daß es zur Bewältigung der Zukunft und ihrer Probleme der engen Kooperation obgenannter Institutionen bedarf. In diesem Sinne könnte ich mir durchaus vorstellen, daß sich Sitzungen und Versammlungen zu Gesprächsforen entwickeln, wo sich nach einem verbandsinternen 1. Teil in einem offenen 2. Teil anstehende Entwicklungen und Probleme, die ja sehr oft auch andere Verbände und Institutionen betreffen, diskutieren lassen und Problemlösungsansätze gefunden werden können.

4. Schaffung von Weiterbildungsmöglichkeiten

Die Weiterbildung seiner Mitglieder zu ermöglichen und zu fördern stellt eine wichtige Aufgabe des Verbandes dar. Um diesen Auftrag zu erfüllen, bemühen wir uns um interessante Fachvorträge bei unseren Versammlungen, in Scharfling referierten Frau Dr. Butz und die Herren Dr. Jagsch, Dr. Rydlo, Dipl.-Tzt Weismann und Dr. Schwarz. Um unseren Mitgliedern auch entsprechende Fachliteratur nahezubringen, erhalten alle Verbandsmitglieder ab 1990 (ab Nr. 1/90) »Österreichs Fischerei« kostenlos zugeschickt. Der VÖF hat diese Fachzeitschrift für alle Mitglieder en bloc abonniert und wird darin auch seine Mitgliederinformation auf breiter Basis durchführen können. Alle Verbandsmitglieder sind aufgerufen, durch interessante Beiträge und Meinungen mitzuhelfen, daß die »Seite des VÖF« immer lebendig, interessant, manchmal auch visionär oder ketzerisch gestaltet werden kann.

Über die in den Statuten verankerten Aufgaben hinaus hat der VÖF auch Serviceaufgaben für seine Mitglieder zu erfüllen. Die Mitgliederverwaltung wurde über den Vereinsservice der »Sparkasse« auf Computer umgestellt und sämtliche Adressen und Telefonnummern dem aktuellen Stand angepaßt. Gegen Ende vorigen Jahres wurden dann die neuen Mitgliederlisten, vorläufig in Form von Computerlisten, nach Bundesländern geordnet an die Mitglieder verschickt. Sobald es die finanzielle Situation erlaubt, werden wieder schön gestaltete Mitglieder-

prospekte gedruckt werden. Als Serviceleistung ist auch das Bemühen des Verbandes, eine Art Börse für offene Lehrstellen bzw. Lehrplatzsuchende einzurichten, zu verstehen. Die Geschäftsführung des VÖF soll eine Anlaufstelle für Lehrherren und Lehrlinge werden. In nächster Zeit wird auch wieder eine aktuelle Preisliste, die letzte stammt aus 1981, gedruckt und an die Mitglieder versandt werden.

Sie können aus dem Bericht ersehen, daß der Aufgaben- und Tätigkeitsbereich des VÖF sehr vielfältig ist und über allem das Bemühen steht, im Interesse und zum Wohle der Mitglieder und der österr. Forellenzucht tätig zu sein. Die Zukunft und ihre Probleme zu meistern, wird dem Bemühen und der Zusammenarbeit aller bedürfen, denen die österr. Forellenzucht am Herzen liegt.

Ernst Hadwiger, Geschäftsführer des VÖF
A-3133 Traismauer.

Der Verband Österreichischer Forellenzüchter stellt seinen Mitgliedern bis auf weiteres diesen Anzeigenraum für kostenlose Kleinanzeigen zur Verfügung. Falls Sie diese Serviceleistung des VÖF beanspruchen wollen, wenden Sie sich an Geschäftsführer E. Hadwiger. Bitte beachten Sie in jedem Fall den Anzeigenschluß auf der letzten Umschlagseite jeder Ausgabe.

Der Verband
Österreichischer Forellenzüchter
sucht
Lehrherren
die ab Juli 1990
Lehrlinge zur Ausbildung
zum Fischereigehilfen
übernehmen.

Meldungen an: Verband Österreichischer Forellenzüchter, E. Hadwiger, Fischereigasse 1, 3133 Traismauer, Tel. 02783/231

2. Bad Ischler Fischereiausstellung

30. März bis 1. April 1990

im **HOTEL STADT SALZBURG**, Salzburger Straße 25, Tel. 0 61 32 / 35 64

Teichwirte auf neuen Wegen der Vermarktung

Landwirtschaftsminister sagt Unterstützung zu



Im Rahmen eines Abendessens, zu dem die österreichischen Teichwirteverbände in Zusammenarbeit mit dem Fischhandel am 4. Dezember 1989 in die vornehme »Taverne am Sachsengang«, Großenzersdorf, luden, wurden dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Dipl.-Ing. Dr. Franz Fischler, und den übrigen Gästen aus Ministerien, Kammern und Presse Probleme der Teichwirtschaft dargelegt. Die köstliche kulinarische Umrahmung sollte dabei schon einen Weg aufzeigen, wie man Karpfen auch außerhalb der traditionellen Weihnachts-saison dem Konsumenten nahebringen kann.

Die Karpfenproduzenten sind sich darüber einig, daß man die Vermarktungsstrategie ändern muß. So ist das Angebot an inländischen Speisekarpfen über einen längeren Zeitraum des Jahres auszudehnen. Man

muß eine weitgehende Aufbereitung des Karpfens zum küchenfertigen Produkt vornehmen, um den Erfordernissen der modernen Haushalte zu entsprechen; und man muß inländische Speisekarpfen vermehrt der Gastronomie anbieten.

Minister Fischler wies mit Genugtuung darauf hin, daß die Teichwirte die Leitlinien der neuen Agrarpolitik bereits verwirklichen und rund 50% ihrer Produkte direkt vermarkten. Er unterstrich auch die ökologische und landwirtschaftsgestaltende Bedeutung der Teiche sowie deren Funktion als Retentionsräume. Durch die Zufütterung von Getreide tragen die Teichwirte außerdem zur Entlastung des Getreidemarktes bei. Der Landwirtschaftsminister ging auch auf die Förderungen ein und wies auf den Einsatz von Bundesmitteln bei Betriebserweiterungen und Absatzförderung hin.



Reinhard Meißl

Wasserrecht und Teichwirtschaft – Benutzung der Gewässer

In den Verwaltungsverfahren kommt es immer öfter zu Konflikten zwischen den ökonomischen Interessen des Fischteichanlagenbetreibers bzw. Antragstellers um Genehmigung einer Fischteichanlage und den von der Behörde wahrzunehmenden, im Wasserrechtsgesetz normierten öffentlichen Interessen. Diese öffentlichen Interessen sind im § 105 WRG 1959 beispielhaft aufgezählt und ist ein Unternehmen, das heißt ein Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung, das den öffentlichen Interessen widerspricht, abzuweisen bzw. nur unter entsprechenden Bedingungen zu bewilligen. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Interessen wäre z.B. gegeben, wenn die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflusst würde, ein schädlicher Einfluß auf Lauf, Gefälle oder Ufer natürlicher Gewässer herbeigeführt würde, durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde, eine Gefährdung der Wasserversorgung oder der Landeskultur entstehen würde, eine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen wäre, usw., wobei diese Aufzählung nicht erschöpfend ist.

Bei den nachstehenden Ausführungen hinsichtlich Bewilligungspflicht und Wasserrechtsverfahren bei Fischteichen wird von Fischteichanlagen ausgegangen, die von Oberflächengewässern gespeist werden oder bei denen ein Oberflächengewässer aufgestaut wird (keine Grundwasserteiche).

Bewilligungspflicht

Für Fischteichanlagen sind als bewilligungspflichtige Tatbestände insbesondere der § 9 WRG 1959 (Benutzung öffentlicher Gewässer und privater Tagwässer) und der § 32 WRG 1959 (Einwirkung auf Gewässer) von besonderer Bedeutung.

a) Benutzung der Gewässer:

Als Wasserbenutzung im Sinne des § 9 WRG 1959 ist bei Fischteichanlagen insbesondere die Wasserentnahme und Rückleitung oder der Aufstau eines Gewässers anzusehen. Inwieweit für diese Maßnahmen eine Bewilligungspflicht gemäß § 9 besteht, ist davon abhängig, ob es sich um ein privates oder ein öffentliches Gewässer handelt.

Öffentliche Gewässer sind alle Gewässer, die nicht ausdrücklich als Privatgewässer bezeichnet werden, wobei jedenfalls alle im Anhang A des WRG genannten Gewässer öffentliche Gewässer sind (§ 2 Abs. 1 lit. c WRG 1959). Im § 3 ist geregelt, welche Gewässer Privatgewässer sind, wobei unter anderem das in einem Grundstück zu Tage quellende Wasser sowie dessen Abfluß bis zur Vereinigung mit einem öffentlichen Gewässer ein Privatgewässer ist.

Bei *öffentlichen Gewässern* bedarf jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer wasserrechtlichen Bewilligung (§ 9 Abs. 1 WRG 1959). Da unter Gemeingebrauch (§ 8 WRG 1959) lediglich der gewöhnliche, ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene Gebrauch des Wassers zu verstehen ist, ist das Aufstauen von öffentlichen Gewässern bzw. die Ausleitung aus öffentlichen Gewässern jedenfalls gemäß § 9 WRG 1959 bewilligungspflichtig.

Bei *privaten Tagwässern* bedarf ihre Benutzung einer wasserrechtlichen Bewilligung, wenn hiedurch auf fremde Rechte oder infolge eines Zusammenhanges mit öffentlichen Gewässern oder fremden Privatgewässern auf das Gefälle, auf den Lauf oder die Beschaffenheit des Wassers, namentlich in gesundheitsschädlicher Weise, oder auch auf die Höhe des Wasserstandes in diesem Gewässer Einfluß geübt oder eine Gefährdung der Ufer, eine Überschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke herbeigeführt werden kann (§ 9 Abs. 2 WRG 1959). Bei einer Ausleitung oder Aufstauung eines Gewässers ist daher zu prüfen, ob insbesondere auf den Lauf, das Gefälle oder die Beschaffenheit fremder Privatgewässer oder öffentlicher Gewässer Einfluß geübt wird. Ist dies der Fall, so ist eine Bewilligungspflicht gemäß § 9 WRG 1959 auch bei Privatgewässern gegeben.

Sollte eine Fischteichanlage an einem Privatgewässer gemäß § 9 WRG 1959 keinen Einfluß auf fremde Rechte und Gewässer ausüben, so ist jedoch insbesondere zu prüfen, ob eine Einwirkung auf die Beschaffenheit des Gewässers durch die Fischteichanlage ausgeübt wird, die nicht bloß geringfügig ist, was bei Fischteichanlagen mit Besatz und

Fütterung nach den Aussagen der Sachverständigen in der Regel der Fall ist. In diesem Fall liegt eine Bewilligungspflicht gemäß § 32 WRG 1959 vor.

b) Einwirkung auf Gewässer (Änderung der Beschaffenheit):

Bei der Bewilligungspflicht für das Einwirken auf Gewässer (§ 32 WRG 1959) wird nicht zwischen öffentlichen und privaten Gewässern unterschieden, sondern es ist jede Einwirkung auf jedes Gewässer, die deren Beschaffenheit unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt, wasserrechtlich bewilligungspflichtig. Bloß geringfügige Einwirkungen, der Gemeingebrauch sowie die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung gelten bis zum Beweis des Gegenteiles nicht als Beeinträchtigung.

Geringfügige Einwirkungen auf ein Gewässer sind solche, die einer zweckentsprechenden Nutzung des Gewässers nicht im Wege stehen. Unter zweckentsprechender Nutzung des Gewässers ist eine dem Ziel und dem Begriff der Reinhaltung (§ 30) entsprechende zu verstehen (VwGH vom 17. Dezember 1985, Zl. 84/07/0378). Geringfügigkeit liegt nicht vor, wenn der angestrebte Zweck des dritten Abschnittes des Wasserrechtsgesetzes, nämlich die Reinhaltung der Gewässer, vereitelt wird. Unter Verunreinigung eines Gewässers ist nach § 30 Abs. 2 jede Maßnahme zu verstehen, die dazu angetan ist, die natürliche Beschaffenheit des Wassers in physikalischer, chemischer und biologischer Hinsicht (Wassergüte) zu beeinträchtigen und jede Minderung des Selbstreinigungsvermögens des Gewässers. Für die Fischteichanlage ist weiters von Bedeutung, daß gemäß § 32 Abs. 1 WRG 1959 nicht bloß die unmittelbare Einwirkung (z. B. Einleiten von Abwässern, Einwerfen von Abfällen), sondern auch die mittelbare Einwirkung (z. B. durch Wasserableitung, Einstau, Fischbesatz im Staubereich) bewilligungspflichtig ist.

Bei Fischteichanlagen ist hinsichtlich des Ortes der Einwirkung des weiteren zwischen Anlagen, die das Gewässer selbst aufstauen, und jene, bei denen das Wasser ausgeleitet und nach der Einleitung wieder rückgeleitet wird, zu unterscheiden. Bei ersteren ist jede Maßnahme am Teich, wie z. B. Fischbesatz, Füttern, Chemikalieneinsatz usw. eine bewilligungspflichtige Einwirkung auf das Gewässer, – vorausgesetzt die Geringfügigkeit wird überschritten, was bei der restriktiven Auslegung dieses Begriffes fast immer der Fall

ist – da die Maßnahmen unmittelbar im Gewässer gesetzt werden. Bei einer Aus- und Einleitung liegt, wenn eine Einwirkung auf das Wasser stattfindet, eine Wasserversorgungsanlage und eine Abwassereinleitung vor und es ist die Frage der Einwirkung nicht unmittelbar im Teich, sondern erst bei der Einleitung in den Vorfluter zu prüfen, weil der Teich eine vom natürlichen Gewässer getrennte Anlage darstellt.

Zuständigkeit

Für den Fall, daß eine nicht bloß geringfügige Einwirkung auf ein Gewässer vorliegt, ist bei Anlagen, bei denen eine Ausleitung aus dem Gewässer stattfindet, diese Ausleitung eine Wasserversorgungsanlage, da das rückgeleitete Wasser als verbraucht anzusehen ist. Beträgt die Ausleitung mehr als 300 l/min aus dem Gewässer, liegt die Zuständigkeit beim Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde.

Findet keine Ausleitung statt oder liegt die Entnahme unter 300 l/min, ist der Landeshauptmann dann zuständig, wenn die Einwirkung auf die Beschaffenheit des Gewässers nicht alleine von Haushaltungen, landwirtschaftlichen Haus- und Hofbetrieben oder kleingewerblichen Betrieben stammt (§ 99 Abs. 1 lit. c WRG 1959). Da die Abwässer von Fischteichanlagen in der Regel im Rahmen einer Landwirtschaft betrieben werden, scheiden die Begriffe »Haushaltung und kleingewerblicher Betrieb« aus. Sollte die Anlage dennoch im Rahmen eines Gewerbebetriebes geführt werden, ist zu prüfen, ob dieser Betrieb kleingewerblich ist, wobei dieser Begriff laut Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes eng auszulegen ist.

Hinsichtlich der Einwirkung, die von land- und forstwirtschaftlichen Haus- und Hofbetrieben stammen, ist davon auszugehen, daß jene Einwirkungen gemeint sind, die vom Haus und Hof und von mit diesem räumlich verbundenen Anlagen ausgehen. Da Fischteichanlagen in der Regel in größerer räumlicher Trennung vom Hof betrieben werden, wird auch in diesen Fällen der Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde zuständig sein.

Findet keine Einwirkung auf Gewässer statt, was in der Regel nicht der Fall sein wird, dann ist jedenfalls die Bezirkshauptmannschaft zuständige Wasserrechtsbehörde.

Öffentliche Interessen

Jedes Ansuchen um wasserrechtliche Bewilligung ist darauf zu prüfen, ob das Vorhaben

öffentlichen Interessen (§ 105 WRG 1959) widerspricht, wobei bereits oben auf die Vielfalt der öffentlichen Interessen hingewiesen wurde. Aus der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ergibt sich jedoch, daß die Wasserrechtsbehörde nicht nur zu prüfen hat, ob ein Unternehmen im Widerspruch zu irgendeinem öffentlichen Interesse steht, sondern sie hat die Vor- und Nachteile abzuwägen und anschließend zu beurteilen, ob das öffentliche Interesse für eine Realisierung des Projektes, eventuell unter Auflagen, oder für die Versagung der Bewilligung spricht.

Im Zuge der Wasserrechtsverfahren kommt es immer wieder zu Problemen bei zwei besonders wichtigen öffentlichen Interessen, nämlich der *Gewässer Reinhaltung* und der *Verhinderung von Wasserverschwendung*.

a) *Gewässer Reinhaltung:*

Dieses öffentliche Interesse ist einerseits im § 105 lit. e WRG 1959 normiert, steht jedoch andererseits im Konnex mit dem dritten Abschnitt des Wasserrechtsgesetzes, der die Reinhaltung der Gewässer behandelt. Im § 33 WRG ist die Reinhaltungsverpflichtung normiert und ausgesprochen, daß jeder, der eine Bewilligung zur Einwirkung auf Gewässer anstrebt, im Sinne der §§ 12, 30 und 31 die zur Reinhaltung der Gewässer erforderlichen Maßnahmen vorzusehen hat, wobei in der Bewilligung sowohl auf die technischen und wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, als auch auf das Selbstreinigungsvermögen des Gewässers Bedacht zu nehmen ist. Durch Verordnung können für bestimmte Gewässer wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen getroffen werden, in denen die Handhabung unter anderem der §§ 30 ff (insbesondere hinsichtlich technischer und wasserwirtschaftlicher Verhältnisse) näher geregelt werden kann (§ 54 WRG 1959). Mittels Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 14. April 1977, BGBl. Nr. 210/1977 (Donauverordnung), wurde für die Donau und ihre Zubringer eine entsprechende Verordnung hinsichtlich der anzustrebenden Gewässergüte bzw. Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles erlassen.

Bei Teichanlagen ist daher an den Sachverständigen die Frage zu richten, ob Maßnahmen zur Minimierung der Belastung erforderlich sind (z. B. Absetzanlagen für Schlamm) und ob diese dem Stand der Technik und Wasserwirtschaft entsprechen.

Dieses Gebot zur Reinhaltung des Gewässers wurde insofern im Wasserrechtsgesetz

verstärkt, als auch bei rechtskräftig bewilligten Anlagen, wenn die zur Reinhaltung getroffenen Vorkehrungen unzulänglich oder im Hinblick auf die technische und wasserwirtschaftliche Entwicklung nicht mehr ausreichend sind, unbeschadet des verliehenen Rechtes, diese vom Wasserberechtigten in zumutbarem Umfang gegebenenfalls schrittweise den Erfordernissen anzupassen sind (§ 33 Abs. 2 WRG 1959). Kommt der Wasserberechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so hat die Wasserrechtsbehörde ihm diese Maßnahmen vorzuschreiben. Bei der Beurteilung der Frage der wirtschaftlichen Zumutbarkeit sind nur objektive Gesichtspunkte maßgebend und es kommt auf die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten nicht an.

Bei der Prüfung, ob die Beschaffenheit des Gewässers durch ein Vorhaben nachteilig beeinflusst wird, ist bei bereits verschmutzten Gewässern keinesfalls davon auszugehen, daß Maßnahmen zur Reinigung bzw. zur Minimierung der Einwirkung aufgrund der vorhandenen Verschmutzung nicht notwendig sind. Das wasserwirtschaftlich erwünschte Ziel, die Reinhaltung der Gewässer zu sichern, das nur schrittweise erreicht werden kann, würde dadurch gerade vereitelt. Insbesondere ist jede bachaufwärts befindliche, bewilligte Abwassereinleitung, die zur Verschmutzung führt, lediglich ein Recht und keine Verpflichtung zur Einwirkung bzw. ist der Wasserberechtigte gemäß § 33 Abs. 2 WRG 1959 verpflichtet, die Anlagen dem Stand der Technik und Wasserwirtschaft anzupassen, sodaß nach Anpassung bzw. Einstellung der Einleitung oberhalb des geplanten Vorhabens die unterliegende Einleitung sehr wohl eine Beeinträchtigung darstellen würde.

b) *Maß und Art der Wasserbenutzung:*

Bei Wasserbenutzungen ist auch das Maß der Wasserbenutzung zu prüfen und im Bewilligungsbescheid festzulegen. Unter Maß der Wasserbenutzung ist die Menge des zur Verfügung gestellten Wassers zu verstehen. Hierbei ist zu prüfen, ob durch das Maß und die Art der Wasserbenutzung öffentliche Interessen verletzt werden (§ 12 WRG 1959). Des weiteren hat sich das Maß der Wasserbenutzung auch nach dem Bedarf des Bewerbers und dem natürlichen Wasserdargebot zu richten (§ 13 WRG 1959).

Durch diese Regelung soll Wasserverschwendung vermieden werden. Das heißt, bei der Prüfung des Bedarfes des Bewerbers

ist zu fragen, ob die Anlage so optimal geplant bzw. dem Stand der Technik entsprechend konzipiert worden ist, daß eine Wasserverschwendung nicht stattfindet. Hierbei ist jedoch z. B. bei einer Fischteichanlage nicht zu prüfen, ob ein Bedarf zur Aufzucht einer bestimmten Anzahl von Fischen besteht, sondern es ist zu prüfen, ob bei einer gegebenen Fischbesatzmenge und bestimmten Fischart die Ausleitung einer bestimmten Wassermenge erforderlich ist.

Ein Aufstau des Gewässers ist im Hinblick auf den Bedarf insofern jedenfalls problematisch, da hier das gesamte jeweils zur Verfügung gestellte natürliche Wasserdargebot verwendet wird.

Des weiteren ist auch das natürliche Wasserdargebot zu prüfen. Dies bedeutet, daß, wenn auch die Anlage insofern entspricht, also keine Wasserverschwendung stattfindet, das Vorhaben nicht bewilligt werden kann, wenn das natürliche Dargebot für den konkreten Bedarf nicht vorhanden ist bzw. die öffentlichen Interessen durch die Nutzung dieser Wassermenge verletzt würden. Entspricht z. B. die Ausleitung aus einem Gewässer durchaus dem durch Besatz und Fischart gegebenen Bedarf der Teichanlage, so kann das Vorhaben trotzdem nicht bewilligt werden, wenn das natürliche Dargebot (Wassermenge im Gewässer) nicht vorhanden ist und z. B. in der Restwasserstrecke kein oder zu wenig Wasser verbleiben würde. Das gleiche gilt für die Belastung eines Ge-

wässers mit Abwasser. Auch hier kann die Wasserführung eines Gewässers zu gering sein, um die trotz optimaler Reinigung niedrig gehaltene Belastung aufnehmen zu können. Es kommt daher auch bei Fischteichanlagen der Standortwahl eine große Bedeutung zu.

Während hinsichtlich der Reinhaltung der Gewässer auch nachträglich Vorschriften zur Anpassung vorgenommen werden können und dadurch auch das Maß der Einwirkung beschränkt wird, ist das Maß der Wasserbenutzung im Hinblick auf Ausleitung und Aufstau nachträglich nicht einschränkbar (ausgenommen zugunsten anderer Wasserberechtigter aufgrund von Zwangsrechtsbegründungen).

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, daß im Hinblick auf diese gesetzlichen Bestimmungen bei Fischteichanlagen insbesondere zu prüfen ist, ob und welche Einwirkungen von ihnen ausgehen und welche Maßnahmen zur Minimierung der Einwirkung erforderlich sind. Ebenso ist zu prüfen, welche Ausleitungsmenge erforderlich ist und wie groß die dadurch bedingten Auswirkungen auf die Entnahmestrecke sind. Diese Fragen werden derzeit von Fachexperten eingehend erörtert.

Anschrift des Verfassers:

Mag. Reinhard Meißl, Amt der NÖ Landesregierung, Operngasse 21, 1041 Wien.

MESSEAKTION

**AUCH EINTAUSCH
HÖFNER FISCHERBOOTE
DER SPITZENKLASSE**

NEU VERBESSERTES PROGRAMM 1990

Erstklassiges Zubehör – robust – modern –
preiswert – wertbeständig



RUDERBOOTE

E-Motoren, Ankerwinden usw. Große Auswahl
neu und gebraucht – günstigst!

BOOTE HÖFNER AM FUSCHLSEE TELEFON 0 62 29 / 25 7 00

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1990

Band/Volume: [43](#)

Autor(en)/Author(s): Redaktion

Artikel/Article: [Aktuelle Information 35-47](#)